



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

**Reglement
Spezialfinanzierung
Walterhalt Liegenschaften
des Finanzvermögens**

Ausgabe 01.09.2020

Die Gemeindeversammlung Bettenhausen erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Auf Beschluss des Gemeinderates werden unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten jährlich 0 % bis 3 % vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geöffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden (Sachgruppe 3430), soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2020 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 26. August 2020 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.07.2020 bis 26.08.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 30 vom 23.07.2020 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 07.10.2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel